



Postulat Schmid Bruno und Mit. über die Sistierung des Wahlantrages des Regierungsrates für die Ergänzungswahlen in den Verwaltungsrat der Luzerner Kantonalbank (LUKB) (P 857). Eröffnet am: 04.04.2011 Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: Ablehnung

Begründung:

Das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank (LUKB) in eine Aktiengesellschaft (SRL Nr. 690) besagt in Artikel 4, dass der Regierungsrat die dem Kanton Luzern zustehenden Aktionärsrechte wahrnimmt. Somit kann unser Rat bei der Wahl des Verwaltungsrates entsprechend Einfluss nehmen. Im Sinne der Luzerner Volkswirtschaft und unter Wahrung von Public Corporate Governance Grundsätzen (PCG) wollen und müssen wir diese Möglichkeit nützen. Der bevorstehende Wechsel im Präsidium ist der richtige Zeitpunkt, um den Verwaltungsrat wieder zu vervollständigen. Die fachlichen Fähigkeiten der Mitglieder sind aufeinander abgestimmt. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrates genießt unser vollstes Vertrauen.

Anlässlich der Teilprivatisierung wurde die LUKB als börsenkotierte privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgestaltet. Neben der LUKB ist nur noch die Berner Kantonalbank als privatrechtliche Aktiengesellschaft ausgestaltet. Alle anderen Kantonalbanken sind öffentlich-rechtliche Anstalten, gemischtwirtschaftliche - oder spezialgesetzliche Aktiengesellschaften. Abgestimmt auf die Rechtsform als privatrechtliche Aktiengesellschaft verfügt die LUKB über einen hohen Autonomiegrad. Der Kanton als Mehrheitsaktionär beschränkt sich auf die Aktionärsrechte und -pflichten. In Bezug auf die Organisation stehen die Wahl des Verwaltungsrates und die Gestaltung der Statuten im Vordergrund. Der Zweckartikel der Statuten basiert auf dem Zweckartikel im Gesetz über die Luzerner Kantonalbank vom 18. Mai 2000 und gibt die strategische Linie vor. Darauf wiederum basiert die durch den Verwaltungsrat erstellte Unternehmensstrategie.

Wie im Postulat ausgeführt ist, erarbeitet unser Rat zurzeit gesetzliche Bestimmungen insbesondere für die Steuerungs- und Führungssysteme von Beteiligungen an Organisationen. Die bereits weit fortgeschrittenen Arbeiten stützen sich auf das im Jahr 2007 erarbeitete Konzept der Regierung zum "Beteiligungs- und Beitragscontrolling" (RRB Nr. 1630 vom 13. Dezember 2007). Die operative Umsetzung des Konzepts funktioniert gut. Die Stiftung Avenir Suisse attestierte dem Beteiligungsmanagement des Kantons Luzern in einer Studie vom Mai 2009 sehr gute Noten und setzt unseren Kanton auf Rang 3. Mit den neuen Bestimmungen sollen Grundsätze für die PCG noch gesetzlich verankert werden.

Die parlamentarische Begleitgruppe NPM wurde laufend über die Entwicklungen im Projekt PCG informiert. Im letzten halben Jahr fanden am 10. September 2010, 16. November 2010 und am 2. Februar 2011 Sitzungen statt. Eine für den 13. April geplante Sitzung mit der BG NPM wurde verschoben. Weiter wurde die Aufsichts- und Kontrollkommission am 21. September 2010 durch den Finanzdirektor und die Projektleiterin über das Projekt PCG informiert. Wir werden die Vernehmlassung für die neuen Bestimmungen zu PCG gemäss Planung am 20. Juni 2011 eröffnen. In dieser Phase werden sich alle Interessierten zu den neuen Gesetzesbestimmungen äussern können. Die parlamentarische Beratung ist für das 2. Quartal 2012 geplant und die neuen Bestimmungen zu PCG sollen am 1. Januar 2013 in

Kraft treten. Damit verzögert sich die Inkraftsetzung gegenüber der Information in der Botschaft zum Entwurf eines Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG, B 145) vom 5. Februar 2010 um ein halbes Jahr. Das FLG normiert schwergewichtig die Steuerung der Kernverwaltung, während PCG die Führung, Steuerung und Controlling der verselbständigten Organisationseinheiten definiert. Public Corporate Governance baut auf dem FLG auf. Daher sind die zeitliche Verschiebung und die Reihenfolge sachlich korrekt.

In den neuen Bestimmungen sehen wir keine Einsitznahme von Mitgliedern des Regierungsrats im strategischen Führungsorgan einer Organisation des privaten Rechts (z.B. Aktiengesellschaft) vor. Als Mehrheitsaktionär kann der Regierungsrat aber Einfluss auf die Besetzung des Verwaltungsrats nehmen. Von dieser Kompetenz will und muss unser Rat nun Gebrauch machen. Unser Rat hat 2010 beschlossen, der Generalversammlung einen Verwaltungsrat direkt vorzuschlagen. Diese Person muss die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und insbesondere die politischen Zusammenhänge bestens kennen. Regierungsrat Max Pfister erfüllt diese Anforderungen mit seinen Erfahrungen als Unternehmer und langjähriger Wirtschaftsdirektor. Er wird nicht mandatiert sein. Da Regierungsrat Max Pfister auf Ende Juni als Regierungsrat zurücktritt, kann er das Amt eines Verwaltungsrats bei der LUKB ab 1. Juli 2011 übernehmen. Diese Haltung haben wir auch in unseren Antworten auf die Vorstösse von Christian Graber (A 829) vom 21. Februar 2011, von Ludwig Peyer (A 831) vom 21. Februar 2011, von Felicitas Zopfi-Gassner (A 833) vom 21. Februar 2011 und von Heidi Rebsamen (A 827) vom 21. Februar 2011 dargelegt. Die Einsitznahme von Regierungsrat Max Pfister ab 1. Juli 2011 widerspricht weder den bisherigen PCG-Richtlinien noch den angedachten gesetzlichen Bestimmungen. Wir beantragen Ihrem Rat deshalb, das Postulat abzulehnen.